

# Satzung der JUKO Apensen

## § 1

### Ziel und Zweck

Die Jugendkonferenz (JUKO) ist als eine Arbeitsgruppe zu verstehen, die sich regelmäßig mit der Situation der jungen Menschen und der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Apensen beschäftigt.

Sie ist ein Zusammenschluss aller Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen, die in der Samtgemeinde Apensen Kinder- und Jugendarbeit betreiben.

Ziel ist es, organisationsübergreifend die Lebens- und Freizeitsituation der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Zum Aufgabenbereich der Jugendkonferenz gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. die Verbesserung der Lebens- und Freizeitsituation,
2. die Analyse, Bewertung und Erweiterung des örtlichen Angebotes,
3. die Gestaltung durch eigene jugendpolitische und finanzielle Handlungsräume,
4. die Förderung und Aktivierung der örtlichen Jugendarbeit, durch Koordination und Kooperation bei örtlichen Angeboten (z.B. Mithilfe bei der Koordination der Ferienspaßaktionen, Kooperation bei Aktionen, usw.),
5. der langfristige Aufbau oder Ausbau von Freizeitgestaltungsangeboten,
6. die Vernetzung der örtlichen Vereine, Verbände und Initiativen, sowie die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte (z. B. Ferienspaßaktionen, Freizeiten, Tagesaktionen, Fortbildungen, usw.),
7. die Vernetzung mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus dem gesamten Landkreis Stade,

Ferner dient die Jugendkonferenz als:

8. Servicestelle für die Mitgliedsorganisationen (z.B.: Materialpool)
9. Interessenvertretung sowohl der nicht organisierten wie organisierten Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern.
10. Beteiligungsgremium für Kinder und Jugendliche

## § 2

### Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendkonferenz Apensen können werden:

Organisationen, Institutionen, Vereine und Initiativen, die die Satzung anerkennen und

- a) ihren Willen bekunden, aktiv in der Jugendkonferenz mitzuarbeiten und
- b) nach Beratung und Beschluss der Jugendkonferenz als Mitglied aufgenommen werden (schriftliche Antragstellung bis 4 Wochen vor dem Sitzungstermin erforderlich).

## § 3

### Zusammensetzung / Stimmberechtigung

Die jeweiligen stimmberechtigten Vertreter/innen werden von den Mitgliedsorganisationen der Jugendkonferenz benannt.

A. Stimmberechtigt sind:

1. Vereine, Verbände und Initiativen  
Sie werden auf Antrag Mitglied in der Jugendkonferenz. Jede Mitgliedsorganisation hat 2 Stimmen. Eine Jugendstimme (14 bis 20 Jahre) und eine Altersstimme (ab 21 Jahre).
2. Schulen  
Sie werden automatisch (keine Abstimmung erforderlich) Mitglied in der Jugendkonferenz. Stimmberechtigt ist ein/e Lehrervertreter/in und ein/e Schülervertreter/in. Sofern an der Schule Jugendliche im Altersbereich von 14 bis 20 Jahren unterrichtet werden, erfolgt die Schülervertretung durch einen gewählten Jugendlichen!
3. Kindergärten und andere Institutionen und Initiativen, die Kinder und Jugendliche betreuen  
Sie werden auf Antrag Mitglied der Jugendkonferenz. Jeder Kindergarten, jede Institutionen, bzw. Initiative, hat 2 Stimmen (ein/e Vertreter/in der Erzieher/innen und eine Elternvertretung). Sofern Jugendliche im Altersbereich von 14 bis 20 Jahren betreut werden, entfällt die Elternvertretung. Die Stimme wird dann von den Jugendlichen selbst wahrgenommen.
4. Jugendräume der Samtgemeinde Apensen  
Sie werden automatisch (keine Abstimmung erforderlich) Mitglied in der Jugendkonferenz. Stimmberechtigt ist ein/e gewählte/r jugendliche/r Vertreter/in.

5. Stimmberechtigte Einzelpersonen  
Als stimmberechtigte Einzelpersonen (jeweils eine Stimme) nehmen teil:
  - a) die Sprecher/innen, stellvertretenden Sprecher/innen und der/die Kassenwart/in an den Sitzungen teil, sofern sie keine Mitgliedsorganisation vertreten.
  - b) die Gleichstellungsbeauftragte
6. Vertreter der Politik  
Stimmberechtigt ist ein/e Vertreter/in des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Samtgemeinde Apensen.

**B. Beratend, ohne Stimmberechtigung, sind vertreten:**

1. Vertreter/in der Samtgemeindejugendpflege
2. Vertreter/in des Kreisjugendringes Stade
3. Vertreter/in der Kreisjugendpflege
4. Der/die Schulsozialarbeiter/in

**C. Ohne Stimmberechtigung können ferner an den Sitzungen teilnehmen:**

1. interessierte Personen als Gäste

## **§ 4**

### **Ämter / Wahlen**

Folgende Ämter sind in der Jugendkonferenz zu besetzen:

- a.) Sprecherin und Sprecher (eine weibl. Person und eine männl. Person)
- b.) Stellvertreterin und Stellvertreter ( von a. )
- c.) Kassenwart/in
- d.) Kassenprüfer/innen (zwei)

Alle oben angeführten Ämter werden für zwei Jahre gewählt, wobei die Sprecherin und die stellvertretende Sprecherin um 1 Jahr versetzt, zur Wahl des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers, gewählt werden. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist dafür ausreichend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 5**

### **Innenverhältnis und Außenvertretung**

Die Leitung der Jugendkonferenz wird von zwei Personen (Sprecherin und Sprecher gem. § 4 a) wahrgenommen.

Sie übernehmen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung.

Sie nehmen gleichberechtigt die Aufgaben wahr.

Allen gewählten Sprecherinnen und Sprechern steht der/die Samtgemeindejugendpfleger/in als Unterstützung zur Seite.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfassung**

Es finden mindestens vier Sitzungen pro Jahr (inklusive Ferienspaßplanung) statt.

Die Beschlüsse der Jugendkonferenz Apensen bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer.

Beschlussfähig ist die Jugendkonferenz nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter/innen, sofern mindestens fünf der Mitgliedsorganisationen durch stimmberechtigte Vertreter/innen vertreten sind.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses geht allen Mitgliedsorganisationen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu. Die Versendung erfolgt durch die Jugendpflege.

Das Protokoll muss durch die Jugendkonferenz genehmigt werden. Die Sprecher haben die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Einladungen zu Sitzungen, Protokolle und sämtlicher Schriftverkehr der Jugendkonferenz, führt die Samtgemeindejugendpflege Apensen in Absprache mit den Sprechern der JUKO durch. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 7**

### **Förderung, Finanzierung, Kassengeschäfte**

Die Jugendkonferenzen sind gemäß den Förderrichtlinien des Landkreises Stade als förderungswürdig eingestuft und können daher durch den Landkreis Stade und die Gemeinden gefördert werden.

Die Jugendkonferenz wählt eine/n Kassenwart/in, die/der die Kasse der Jugendkonferenz verwaltet.

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer genehmigt wurden. Einer der Sprecher und der/die Kassenwart/in müssen die Rechnungen/Belege gegenzeichnen.

In Ausnahmefällen (Ausgaben werden vor einem Sitzungstermin erforderlich und sind noch nicht genehmigt worden) können die vier Sprecher/innen zusammen mit dem/der Kassenwart/in, gemeinsam in einer einstimmigen Entscheidung, Zahlungen leisten.

Ausgaben können bis zu einer Höhe von maximal 150,00 € getätigt werden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

Die Jugendkonferenz darf keine kommunalen Aufgaben ergänzend finanzieren.

Bei allen Aktionen, an denen sich die JUKO beteiligt, muss sichergestellt sein, dass:

1. die JUKO als Mitveranstalter genannt wird,
2. alle Kinder und Jugendlichen aus der Samtgemeinde einen Zugang zu der Veranstaltung haben,
3. die Veranstaltung außerschulisch ist.
4. Förderanträge müssen drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Förderanträge wird im Einzelnen entschieden.

Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfer/n /innen mindestens einmal im Jahr geprüft. Diese Prüfung wird vor der ersten Sitzung eines jeden Jahres, in Zusammenarbeit mit der Kreisvertretung (Kreisjugendpflege), durchgeführt.

Über das Prüfungsergebnis muss ein Bericht abgelegt werden. Danach beschließt die Jugendkonferenz die Entlastung des/der Kassenwart/es/in und der Sprecher.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendkonferenz Apensen endet durch Austritt. Der Austritt der Organisation, des Vereins, der Institution oder Initiative muss schriftlich erklärt werden.

Sofern ein Mitglied dreimal in Folge unentschuldigt nicht an den Sitzungen teilnimmt, scheidet es aus der JUKO aus.

Mitglieder können durch die Jugendkonferenz mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer.

## **§ 10**

### **Auflösung der Jugendkonferenz**

Die Jugendkonferenz Apensen kann auf Antrag von 20% der Mitgliedsorganisationen mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitgliedsorganisationen aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Jugendkonferenz verwaltet der/die Samtgemeindejugendpfleger/in treuhänderisch das Kapital und den Materialpool der Jugendkonferenz für die Zwecke der Jugend in der Samtgemeinde Apensen.